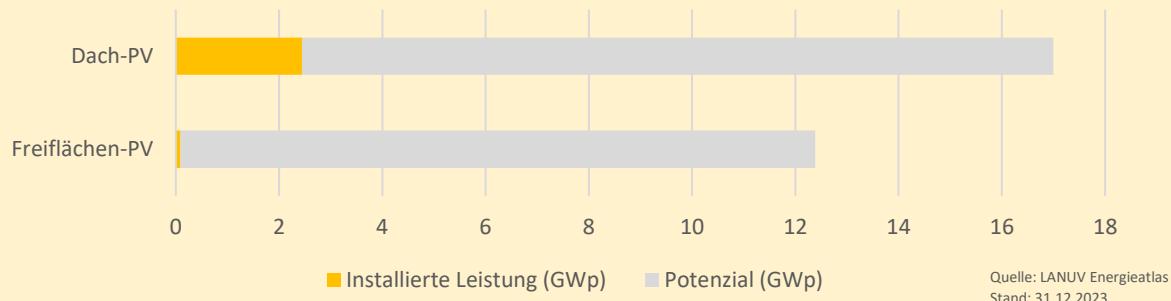




1. Sachstand im Regierungsbezirk Münster

Installierte Leistung und Potenziale für Photovoltaik



2. Rechtliche Grundlagen

- LEP NRW (Änderungsentwurf):
 - Ziel 10.2-14: Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) im Freiraum grundsätzlich möglich; Ausnahme: Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur
 - Grundsatz 10.2-17 definiert besonders geeignete Standorte, die vorzugsweise für raumbedeutsame FFPVA in Anspruch genommen werden sollen, dazu zählen u.a.:
 - Brachflächen, Halden / Deponien, Flächen entlang bandartiger Verkehrsinfrastruktur
 - Grundsatz 10.2-18: FFPVA im Siedlungsraum nur als untergeordnete, arrondierende Nutzung
- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Privilegierung gem.
 - § 35 Abs. 1 Nr. 8a BauGB – auf Dach- und Außenwandflächen
 - § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB – 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen
 - § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB – Anwendungsvoraussetzungen für Agri-PV-Anlagen, als eine der „besonderen Anlagen“ nach § 48 EEG 2023
 - § 35 Abs. 2 BauGB geringe Durchsetzungskraft, öffentl. Belange werden regelmäßig beeinträchtigt
 - Oder Zulässigkeit durch Bebauungsplan (§ 30 BauGB – evtl. i. V. m. Änderung des FNP)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - FFPVA sind zulässig in folgenden Gebieten: GE § 8 BauNVO, GI § 9 BauNVO, SO „FFPV“ § 11 Abs. 2 BauNVO oder als Nebenanlage nach § 14 BauNVO
- Bauordnung (BauO NRW)
 - Einführung grundsätzlicher Solardachpflicht (§ 42a BauO NRW)
 - Neuverortung bereits bestehender Stellplatz-Solardachpflicht (bei > 35 notwendigen Stellplätzen für Nichtwohngebäude) + Einführung alternativer Baumpflanzungsmöglichkeit (§ 48 Abs. 1a BauO NRW)
 - PV an Dach- und Außenwandflächen: verfahrensfrei gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3a BauO NRW
 - Gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze bis zu 9 m: verfahrensfrei gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3b BauO NRW
 - Alle anderen größeren Anlagen Baugenehmigungsverfahren gem. § 64 BauO NRW

3. Steuerungsmöglichkeiten

3.1 Förderung

- Vergütung nach dem EEG 2023
 - Prüfung der EEG-Flächenkulisse
 - Förderung für „besondere Anlagen“ (§ 48 EEG 2023): Agri-PV, Floating-PV, PV über Parkplätze usw.



- proges.nrw (Bewilligungsbehörde ist Bezirksregierung Arnsberg)
 - PV-Anlagen (Dachanlagen auf kommunalen Gebäuden zusammen mit einem Batteriespeicher, Fassaden-Photovoltaik, Carports mit PV-Dach sowie Freiflächen-, Agri- und Floating-Anlagen, die nicht über das EEG gefördert werden)
 - Planungs- und Beratungsleistungen zum PV-Ausbau
 - Erneuerung der Hauselektrik in bestehenden Mehrparteihäusern im Vorfeld der Installation einer neuen PV-Anlage
- Verschiedene Ansätze der Sektorenkopplung (Stationäre wasserstoffbasierte Energiesysteme in Verbindung mit einer PV-Anlage, Biomasseanlagen in Verbindung mit der Nutzung von Solarenergie, Steuereinrichtungen für den Betrieb von Wärmepumpen in Verbindung mit einer PV-Anlage)

3.2 Genehmigung

- Standort des PV-Vorhabens entscheidet über das Verfahren – Ist eine Privilegierung möglich oder ist ein Bauleitplanverfahren notwendig (s. o.)
 - In beiden Fällen ist ein Antrag auf Baugenehmigung bei der unteren Bauaufsicht zu stellen
 - Bei Bauleitplanverfahren ist zuvor die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Dez. 35 der zuständigen Bezirksregierung erforderlich
- Prüfung der Raumbedeutsamkeit ist bei beiden Verfahren notwendig (Dez. 32)
 - EE-Erlass vom 28.12.2022 / Ziel 10.2-14 LEP NRW:
 - Anlagen < 2 ha sind i. d. R. nicht raumbedeutsam
 - 2-10 ha: Einzelfallprüfung
 - > 10 ha: i. d. R. raumbedeutsam
 - Wenn es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, dann: Prüfung der Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung durch Dez. 32
- Artenschutzrecht, Eingriffsregelung / hierzu ist eine frühzeitige enge Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ratsam, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden

3.3 Beratung / Unterstützung

Die Bezirksregierung steht bei Fragen zur

- Raumbedeutsamkeit (Dez. 32),
- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (Dez. 32)
- bauordnungsrechtlichen Zulassungsprüfung (Dez. 35.1),
- sowie im Flächennutzungsplanänderungsverfahren (Dez. 35.2)

beratend zur Verfügung.

4. Besondere Hemmnisse

4.1 Freiflächen-PV

- Flächenintensive Nutzung bei FFPV / Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft und zur Siedlungsentwicklung (insb. zu ausgewiesenen GIB-Flächen im Regionalplan) insb. Vermeidung von Flächenneuinanspruchnahme (30 ha-Ziel)
- Ggf. der Anschluss von PV-Anlagen an das Stromnetz / Fehlende Verteilnetzpunkte – hinkender Netzausbau
- Gesellschaftliche Akzeptanz / Landschaftsbild
- Vorlage von qualitativ nicht ausreichenden Gutachten im Genehmigungsverfahren (substantiierte Gutachtertätigkeit erforderlich)
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit den Flächeneigentümern:innen dringend erforderlich

4.2 PV im bebauten Raum

- Anreize zum Ausbau schaffen, z. B. fehlende finanzielle Anreize
- Komplexe Eigentumsverhältnisse und Aktivierung der privaten Akteure
- Brandschutz
- Optische Integration von Photovoltaik in das Stadtbild